

VERORDNUNG

vom 01. Dezember 2023 über die Festsetzung (Änderung) des Schulsprengels der Volksschule Straß (politischer Bezirk Leibnitz)

Die Bildungsdirektion für Steiermark hat auf Grund des § 20 Abs. 1 des Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 71/2004, in der derzeit geltenden Fassung verordnet:

§ 1

Der Schulsprengel der **Volksschule Straß** umfasst:
von der *Marktgemeinde Straß in Steiermark*:

- die KG Gersdorf,
- die KG Straß,
- von der KG Obervogau die Häuser Nr. 83–92, 98, 99, 102, 124, 127 und 128,
- die KG Untervogau mit **Ausnahme** des Gebietes nördlich und nordöstlich der Autobahn A9 und den Häusern Nr. 551 - 572.

§ 2

Sprengelzugehörig sind auch alle zwischen den im § 1 angeführten Häusern liegenden, unverbauten Grundstücke, soweit sie nicht ausdrücklich zu einem angrenzenden Sprengel einer anderen Volksschule gehören.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt gem. § 34 Abs. 1 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz BGBl. I Nr. 138/2017 nach Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnungen der Steiermärkischen Landesregierung, verlautbart in der Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark, über die Festsetzung (Änderung) des Schulsprengels der Volksschule Straß vom 7. Juli 1975 (Nr. 127/1975) und 12. Juli 1976 (419/1976) außer Kraft.
- (3) Da einige der in § 1 genannten Häuser/Ortsteile/Katastralgemeinden bisher der ehemaligen Gemeinde Murfeld zugeordnet waren, werden für die betroffenen Schulen
 - Volksschule Lichendorf
 - Volksschule Sankt Veit am Vogau
 - Volksschule Spielfeldin eigenen Rechtsakten zeitgleich neue Sprengelverordnungen erlassen.

Für die Bildungsdirektorin:
Mag.^a Eva Stuhlpfarrer

Elektronisch gefertigt